

Anlage 2 – Lohngruppen/Tätigkeiten

Lohngruppe I

- Einfache, nichtpflegerische Tätigkeiten, die keine Ausbildung und keine oder wenig Vorkenntnisse (ggf. eine kurze Einarbeitung) erfordern.

Beispiele:

Bote/Botin und Fahrer/innen
ungelernte Hilfskräfte

Lohngruppe II

- Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung, Präsenzkräfte und zusätzliche Betreuungskräfte
- Mitarbeiter/innen des nichtpflegerischen (Hilfs-)Personals, sofern sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden

Beispiele:

Präsenzkräfte, Inklusionshilfskräfte, Pflegehilfskräfte

Lohngruppe III

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Zweckausbildung oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen erworben und entsprechend eingesetzt werden.

Beispiele:

Pflegehelfer/innen mit staatlich anerkannter Ausbildung
(Altenpflegehelfer/innen, Krankenpflegehelfer/innen,

Gesundheitspflegehelfer/innen, Kinderpflegehelfer/innen,
Arzthelfer/innen, Heilerziehungspflegehelfer/innen

- Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Zweckausbildung oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen, oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierung erworben und entsprechend eingesetzt werden.

Beispiele:

Hausmeister/innen (Handwerksberufe)
Hauswirtschafter/innen und Koch/Köchinnen
Bürotätigkeiten (kaufmännische Ausbildung)

Lohngruppe IV

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise in einer mind. dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben und entsprechend eingesetzt werden.

Beispiele:

Pflegefachfrau-/mann (Altenpfleger/innen, Gesundheits- &
Krankenpfleger/innen,)
Fachpflegefachfrau-/mann (mit zusätzlich erworbenen
Fachpflegekenntnissen)
Hauswirtschaftsleiter/innen
qualifizierte Verwaltungstätigkeit
pädagogische Fachkraft

Lohngruppe V

- Tätigkeiten der Lohngruppe IV mit besonderen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten, die Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise aufgrund von Zusatzausbildungen erworben und entsprechend eingesetzt werden
- Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung oder

durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben und entsprechend eingesetzt werden

- Besonders qualifiziert und überwiegend selbstständig ausgeführte Verwaltungstätigkeiten

Lohngruppe VI

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise durch Berufserfahrung und Leitungserfahrung sowie anderer ausreichender Qualifizierungen erworben werden und sich durch die Bearbeitung schwieriger Grundsatzfragen und Planungsaufgaben und durch den Auftrag der Beratung mehrerer Einrichtungen oder einer größeren Zahl von Mitarbeiter/innen auszeichnen oder Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einem abgeschlossenen Studium erworben werden.

Lohngruppe VII

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise durch Berufs- und Leitungserfahrung sowie anderer ausreichender Qualifizierungen erworben und eingesetzt werden und sich durch die überwiegende Leitungsfunktion und damit einhergehende Grundsatzfragen auszeichnen oder Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einem abgeschlossenen Studium erworben und eingesetzt werden